

Regularien & Mitfahrregeln für SGB IX



Der Park ist dazu berechtigt und angehalten -aus Sicherheitsgründen- Personen z.B. aufgrund körperlicher, mentaler oder debiler Einschränkungen, ständiger oder vorübergehender Benachteiligungen etc. die Nutzung einzelner Attraktionen oder Einrichtungen zu untersagen. Diese evtl. Nichtteilnahme aus Sicherheitsgründen, dient lediglich => dem Schutz der Gesundheit sowie der Sicherheit; - und zwar definitiv der eigenen Sicherheit.

Bitte benutzen Sie unsere Attraktionen auch wirklich nur dann, wenn die Punkte (A) bis (E) auf Sie zutreffen und Sie sich gesundheitlich sowie körperlich & mental absolut dazu in der Lage sehen. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob eine Attraktion für Sie geeignet ist, sprechen Sie sich bitte vorher unbedingt mit einem Arzt oder mit einem Betreuer ab.

Zusammenfassend ist die Benutzung unserer Attraktionen -aus Sicherheitsgründen- daher auch nur dann statthaft, WENN der Besucher der Eintrittskategorie „Besucher mit bestimmter Einschränkung“ (gemäß SGB IX):

(A) mental & kognitiv in der Lage ist, sich selbstständig und alleine festzuhalten bzw. sich sichern kann;

(B) im Falle einer Evakuierung auf Anweisungen des Personals unverzüglich, selbstständig reagiert und sich schnell (*vor allem aber ohne fremde Hilfe*) zum Rettungsweg / Ausgang begeben kann;

(C) Das Ein- & Aussteigen muss definitiv selbständig erfolgen. Gegebenenfalls mit Hilfe einer mindestens **21** Jahre alten Begleitperson, (*wenn die Attraktion bauartbedingt dafür ausgerichtet ist*) die als uneingeschränkt gehfähig, sehfähig & vor allem aber hörfähig gilt;

(D) die Attraktion grundsätzlich problemlos sowie aus eigener Kraft (*also alleine & zügig*) zu Fuß verlassen kann. Dazu gehört es dann aber auch, dass optische / akustische Warnsignale & Wegweiser beachtet und An- oder Durchsagen von der betreffenden Person [SGB IX] selbst, akustisch & mental aufgefasst, verstanden und somit auch genau befolgt werden können;

(E) Die Kommunikation mit unseren Mitarbeitern muss unbedingt gewährleistet sein, deren Anweisungen muss unbedingt Folge geleistet werden können. Definitiv aber, muss die Fähigkeit vorhanden sein, Hinweisschilder und / oder Lautsprecherdurchsagen wahrzunehmen, zu verstehen bzw. auch entsprechend befolgen zu können.

Die Punkte **(A) bis (E)** gelten aber NICHT für Personen im Besitz einer Karte **SGB IX [Mz (aG)] / [Mz (H)] / [Mz (BI)] / [Mz (GI)] / [Mz (TBI)]** denn sie haben -schon aus sicherheitstechnischen Gründen- keinerlei Anspruch auf das Fahren oder das Benutzen von unseren Spielattraktionen / Fahrgeschäften.

All diese Vorgaben dienen einzig & alleine der Sicherheit *-letztlich auch der Sicherheit ihrer Gruppenmitglieder-* mithin geschieht das also nicht aus reiner Schikane – sondern:

Als Betreiber eines Freizeitparks unterliegen wir den Vorschriften für den Betrieb von Fahrgeschäften. Die für die Fahrgeschäfte geltende Norm (**DIN EN 13814**) besagt ganz klar & eindeutig:

„Ein Ausschluss von der Fahrt aufgrund von Gesundheits- oder Sicherheitsgründen zählt nicht als Diskriminierung.“

Wir bitten hierfür um das notwendige Verständnis & um die entsprechende Beachtung durch die Betreuungs- / oder Begleitpersonen.

(siehe unsere Sicherheitsvorschriften & TÜV)